



Bundeskanzleramt
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021- 0.912.243	SR-GSt//Pi	Vanessa Mühlböck	DW 12353	DW 412353	18.01.2022

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Rechtsgrundlage für die geplante automatische Verarbeitung von SchülerInnen- und Lehrlingsdaten zum Zwecke der Anspruchsprüfung der Familienbeihilfe geschaffen. Durch die automatische Verarbeitung soll das Familienbeihilfenverfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

Das Wichtigste in Kürze

- Bildungseinrichtungen und Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammerorganisation haben die zur Prüfung des Familienbeihilfenanspruchs relevanten Daten dem Finanzamt zu melden
- Zu melden sind das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen und Daten zur Ausbildung wie das Datum des Ausbildungsbeginns oder abgelegter abschließender Prüfungen
- Bis zur Ausstattung mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen sind Sozialversicherungsnummer, Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum der Kinder zu melden

Die BAK erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand. Es wird vielmehr begrüßt, dass mit der Automatisierung eine Maßnahme getroffen wird, die geeignet ist die Verfahrensdauer im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe zu reduzieren.

Die Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe bei der Gewährung der Familienbeihilfe muss allerdings auch dazu führen, dass die Familienleistung zeitnah und ohne längere Verzögerungen bei den Familien ankommt. So ist es im vergangenen Jahr vermehrt zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Familienbeihilfe gekommen, unter anderem auch aufgrund der Anspruchsüberprüfungen bei volljährigen Kindern. Eine Anfragebeantwortung durch das Finanzministerium (7312/AB) hat gezeigt, dass sich die Bearbeitungsdauer der Anträge zur Familienbeihilfe zwischen Februar und Juni 2021 kontinuierlich verlängert hat.

Diese Entwicklung ist zu einem Teil auf die Covid-19-Pandemie und deren erschwerende Auswirkungen auf administrative Verfahrensabläufe und -praktiken zurückzuführen. Andererseits sollte das seit März 2021 in der Umsetzung befindliche neue Familienbeihilfeverfahren „FABI-AN“ Verbesserungen hinsichtlich einer beschleunigten, automatisierten Datenverarbeitung bringen, die allerdings in der Verwaltungspraxis offenbar nur zu einem geringen Teil realisiert werden konnten.

Für die betroffenen Familien sind die Folgen von verzögerten Auszahlungen der Familienbeihilfe oft schwerwiegend; junge Familien können zB kein Kinderbetreuungsgeld beanspruchen, wenn der Bezug der Familienbeihilfe als eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld nicht vorliegt. Ebenso sind steuerliche Förderungen wie der Familienbonus Plus oder der Alleinverdienerabsetzbetrag an die Familienbeihilfe geknüpft.

Die BAK ersucht das Finanzministerium nachdrücklich, dafür Sorge zu tragen, dass überlange Bearbeitungszeiten bei Anträgen zur Familienbeihilfe und Anspruchsüberprüfungen vermieden werden. Insbesondere bei den Anspruchsüberprüfungen für volljährige Kinder war bzw. ist die Vorgangsweise der Finanzämter regional unterschiedlich, was die Gewährung der Familienbeihilfe für den Zeitraum zwischen dem Abschluss der Schule und der frühestmöglichen Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums betrifft. Die Entstehung von Lücken bei der Auszahlung der Familienbeihilfe während dieser Zeiten muss – unabhängig von einer zügigen Weiterentwicklung und Umsetzung des FABI-AN-Verfahrens – vermieden und ein einheitlicher Vollzug durch die Finanzämter sichergestellt werden.

Im Übrigen ersucht die BAK auch in Bezug auf andere Verfahren, insbesondere jene der ArbeitnehmerInnenveranlagungen und Bescheidbeschwerden, Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung zu setzen. Vor allem in Hinblick auf den bevorstehenden Personalabgang aufgrund Pensionierungen wird die Aufstockung von MitarbeiterInnen als notwendig erachtet. Dies nicht nur zur Verbesserung der KundInnen- und Serviceorientierung sondern letztlich auch zur Abgabeneinhebung und -sicherung.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

